



## Landkreis Uelzen Der Landrat

### Amt für Bauordnung und Kreisplanung

#### Erklärung des/der Betreibers/in und ggf. des/der Veranstalters/in im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 47 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung

Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. April 2005, Nds. GVBl S. 126

**1. Betreiber/in:** Vorname, Name \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Mobiltelefon \_\_\_\_\_

#### 2. Bezeichnung der Veranstaltung:

---

#### 3. Verfahren für vorübergehende Nutzung von Räumen für Veranstaltungen nach § 47 NVStättVO

Für die Durchführung einer Veranstaltung in einem Raum, der nicht als Versammlungsraum genehmigt ist, können auf Antrag Ausnahmen von den §§ 3 bis 21, 32 Abs. 1 und 2, §§ 42 und 44 durch besondere schriftliche Entscheidung zugelassen werden, wenn der Raum nur vorübergehend für Veranstaltungen genutzt wird und der Brandschutz und die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitwirkenden auf andere Weise gewährleistet ist.

#### 4. Der/Die Betreiber/in (*Person, die Verfügungsgewalt über die Immobilie besitzt – in der Regel der/die Eigentümer/in bzw. Mieter/Pächter*) erklärt, dass er/sie die nachfolgend aufgeführten Betreiberpflichten nach § 38 NVStättVO übernimmt.

##### § 38 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes der Versammlungsstätte muss deren Betreiberin oder Betreiber oder eine von ihr oder ihm mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person ständig anwesend sein.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte muss die Zusammenarbeit des Ordnungsdienstes und der Brandsicherheitswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Betreibers/in
------------	------------------------------------

**5. Übertragung der Betreiberpflichten – Der/Die Veranstalter/in erklärt, dass er/sie die oben aufgeführten Betreiberpflichten nach § 38 NVStättVO übernimmt (nur bei Übertragung auszufüllen)**

- (5) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte kann die Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder den Veranstalter übertragen. Die mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt.

**Veranstalter/in:** Vorname, Name \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Mobiltelefon \_\_\_\_\_

Der/Die Veranstalter/in erklärt, dass die unternehmerischen Pflichten und Rechte des/der Betreibers/in im notwendigen Umfang schriftlich übertragen wurden.

Der/die Veranstalter/in erklärt, dass er/sie mit den für die Veranstaltung genutzten Gebäuden bzw. Räumen und deren technischen Anlagen vertraut ist und sämtliche Sicherheitseinrichtungen im Not- und Gefahrenfall auch unter schwierigen Bedingungen sicher beherrscht werden.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Veranstalters/in
------------	---------------------------------------

